STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2025/0121
öffentlich

Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
14.05.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
27.05.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates erfolgt auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). In der Stadt Beckum wird aktuell aufgrund von § 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Beckum ein Integrationsrat gebildet.

Die derzeit gültige Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates (Wahlordnung) sieht in § 2 Absatz 2 die Einteilung in die Wahlbezirke vor.

Bisher wurden unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen jeweils 2 separate Wahlbezirke für die Integrationsratswahl gebildet. Diese separaten Wahlbezirke verhinderten in der Vergangenheit die Wahlhandlung in einem gemeinsamen Wahllokal für Bürgerinnen und Bürger, die sowohl für die Kommunalwahlen als auch für die Integrationsratswahl wahlberechtigt waren.

Bereits in den Sitzungen des Integrationsrates am 19.06.2024 und am 14.11.2024 wurde beraten, wie eine Wahlbeteiligung für die Wahl des Integrationsrates erhöht werden kann.

In einem engen Austausch mit dem Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen und auf Ebene der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen sowie unter Berücksichtigung der Musterwahlordnung für Integrationsgremien wird vorgeschlagen, die Wahl des Integrationsrats in den vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirken parallel zu den Kommunalwahlen durchzuführen.

Diese Vorgehensweise wurde bereits mit dem Wahlamt der Stadt Beckum besprochen. Organisatorisch gibt es hier keine Bedenken.

Hierfür ist die Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates notwendig.

Zunächst ist § 2 Absatz 2 der Wahlordnung zu ändern, der die Einteilung der Wahlbezirke zur Integrationsratswahl regelt.

Nach Rücksprache mit dem Landesintegrationsrat erscheint es sinnvoll, zur Auszählung die Wahlurnen der verschiedenen Wahlbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammenzuführen und mit einem separaten Wahlvorstand abweichend von dem mit der Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand auszählen zu lassen (§ 17 Wahlordnung) . Damit wird ein möglicher Rückschluss auf den Wählerwillen in einem Wahlbezirk mit einer geringen Wahlbeteiligung zur Integrationsratswahl vermieden und dadurch das Wahlgeheimnis sichergestellt. Daher wurde § 4 Nummer 4 Wahlordnung ergänzt um einen Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

Die Regelung des § 11 Wahlordnung enthält Anpassungen zum einzureichenden Wahlvorschlag.

Weiterhin ist § 17 Wahlordnung zu ändern, der die Auszählung der Wählerstimmen der Integrationsratswahl beinhaltet.

Da nach § 24 Wahlordnung auch das Kommunalwahlgesetz entsprechend anzuwenden ist, müssen auch die Fristen in § 13 Absatz 2 Wahlordnung sowie in § 15 Absätze 13 und 14 Wahlordnung angepasst werden.

Zuletzt sind kleinere redaktionelle Änderungen erfolgt.

Anlage(n):

1 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
2 Musterwahlordnung für die Wahl der Integrationsräte